

Kurztitel

Bundesbediensteten-Sozialplangesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 138/1997 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 119/2002

§/Artikel/Anlage

§ 22e

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Außerkrafttretensdatum

31.12.2003

Text**3. Unterabschnitt****Karenzurlaub**

§ 22e. Für in der Zeit vom 1. Jänner 2002 bis 31. Dezember 2003 angetretene, mindestens einjährige Karenzurlaube nach § 75 BDG 1979, § 29b VBG oder § 75 RDG gilt:

1. Diese Karenzurlaube sind auf Antrag für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren für zeitabhängige Rechte zu berücksichtigen.
2. Frühere bereits für zeitabhängige Rechte berücksichtigte Karenzurlaube sind auf das Höchstausmaß von fünf Jahren nach Z 1 anzurechnen.